

Minder- beziehungsweise Nullverzinsung

Auch bei Überdeckung möglich: Replik

Hanspeter Konrad, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP, nimmt nachfolgend zum Thema der Minder- beziehungsweise Nullverzinsung bei eingeschränkter Risikofähigkeit in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen Stellung (Entgegnung zu Interview mit Erich Peter in der «Schweizer Personalvorsorge» SPV 11/09).

Da sich die finanzielle Lage in vielen Vorsorgeeinrichtungen (VE) wieder verbessert hat, stellt sich für die Führungsorgane von VE die Frage, ob die zur Behebung der Unterdeckung beschlossene Massnahme der Minder- oder Nullverzinsung trotz zwischenzeitlich wieder (knapp) genügender Deckung im Interesse der Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung (Art. 65 BVG) weitergeführt werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Risikofähigkeit noch eingeschränkt ist, das heisst die Wertschwankungsreserven die Zielgrösse noch nicht erreicht haben. Es geht vor allem um die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Unbestritten ist, dass die Verzinsung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung angepasst werden darf beziehungsweise – im Interesse der nachhaltigen Sicherung des Vorsorgezwecks – muss. Zinsen können deshalb wirtschaftlich nur ausgerichtet werden, soweit die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt einen Vermögensertrag zulassen. Kann kein genügender Kapitalertrag erwirtschaftet werden oder fällt dieser sogar negativ aus, lässt sich eine Minder- oder sogar Nullverzinsung auf dem gesamten Sparkapital rechtfertigen (vgl. dazu BGE 132 V 284 Erw. 4.7 und 9C_708/2008 Erw. 10.5).

Umhüllende VE

Eine spezielle Fragestellung ergibt sich bei den umhüllenden VE, das heisst

jenen registrierten VE, die über den BVG-Mindestbereich (Art. 6 BVG) hinaus weitergehende Leistungen vorsehen. Bei einer Nullverzinsung stellt sich für diese VE die Frage, ob das gesamte Altersguthaben mit 0 Prozent verzinst werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass auch nach der Nullverzinsung das reglementarische Altersguthaben mindestens so hoch oder höher ist als das reine BVG-Mindestaltersguthaben (sinngemässe Fragestellung bei einer Minderverzinsung). Erich Peter vertritt in verschiedenen Artikeln die Auffassung, eine derartige Null- oder Minderverzinsung sei nur bei Vorliegen einer Unterdeckung zulässig (vergleiche unter Anderem SPV 11/09). Er geht davon aus, dass es in einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung zwei verschiedene Vorsorgeteile gebe, einen obligatorischen und einen weitergehenden, überobligatorischen. Eine effektive Null- oder Minderverzinsung des ganzen Altersguthabens führe, weil auf dem obligatorischen Teil der BVG-Mindestzinssatz gutzuschreiben sei, dazu, dass der überobligatorische Teil mit einer Negativverzinsung zugunsten des obligatorischen Teils abgebaut werde. Befinde sich eine VE nicht in Unterdeckung, so stelle diese Nullverzinsung (nach dem so genannten Anrechnungsprinzip) einen nicht zu rechtferti-

genden Eingriff in das erworbene überobligatorische Altersguthaben dar.

Bedauerlicherweise wird diese Argumentation – jedoch ohne vertiefte Begründung und nur in Dreierbesetzung – in einem kürzlich gefällten, nicht zur Publikation in der amtlichen Sammlung

In Kürze

- > Wenn Vorsorgeeinrichtungen, die eine drohende Unterdeckung verhindern oder zunächst ihre Wertschwankungsreserven wieder öffnen wollen, gezwungen werden sollten, zwei Zinssätze anzuwenden wäre das ein Rückschritt
- > Eine solche Interpretation verkennt den Charakter der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung und entspricht nicht der BVG-Konzeption

bestimmten Urteil des Bundesgerichts (vergleiche Urteil vom 25. September 2009, 9C_227/2009) übernommen. Das Bundesgericht hatte die Höhe des Vergütungs- und Verzugszinssatzes, der bei zu

Autor

Hanspeter Konrad
Direktor, ASIP, Zürich



Stellungnahme der Schweizerischen Kammer der PK-Experten

rst. Die Argumente von Erich Peter, die in der Fachzeitschrift «Aktuelle juristische Praxis» (AJP) zum Thema «Unterdeckung und Sanierung» publiziert wurden, sind aus Sicht der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten nicht haltbar.

Die Stellungnahme finden Sie unter www.pension-actuaries.ch/storage/vorstand/Argumentarium%20Nullverzinsung_d.pdf.

übertragenden Austrittsleistungen infolge Ehescheidung zur Anwendung kommt, zu beurteilen. Die VE könne gemäss Bundesgericht den massgebenden Zinssatz für den überobligatorischen Teil frei festlegen, wobei dieser unter dem Mindestzinssatz liegen oder gar Null betragen könne. Dieser Ermessensspielraum dürfe jedoch, so das Bundesgericht, ausser im Falle einer Unterdeckung nicht zu einer so genannten negativen Verzinsung des überobligatorischen Vorsorgeguthabens führen.

Fehlüberlegungen

Obige Erwägungen verkennen den Charakter der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung und entsprechen nicht der BVG-Konzeption. Gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 BVG sind die umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen frei und können über die definierten Mindestleistungen hinausgehen. Rechtlich gibt es immer nur einen einheitlichen Vorsorgeplan und ein einheitliches Altersguthaben. Gesetzeskonform ist diese Lösung, wenn im Leistungsfall im Rahmen der so genannten Schattenrechnung der Nachweis erbracht werden kann, dass die Vorsorgeleistungen mindestens so hoch sind wie die BVG-Mindestleistungen. Da es somit in einer umhüllenden VE nur ein einziges, reglementarisches Altersguthaben gibt, kann im Fall einer Nullverzinsung nicht davon gesprochen werden, dass der überobligatorische Teil zugunsten des obligatorischen Teils abgebaut wird. Da das reglementarische Altersguthaben ungeschmälert bleibt, sind auch die durch die Gerichtspraxis geschützten wohlverworbenen Rechte der Versicherten nicht betroffen.

Weisungen vorliegend nicht anwendbar

Peter stützt sich bei seiner Beurteilung auf den Wortlaut der revidierten Weisungen des Bundesrats über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005 (vergleiche SPV 11/09). Im dritten Teil dieser Weisungen werden die Sanierungsmassnahmen im Einzelnen definiert. Ziffer 31 trägt den Titel «Minder- oder Nullverzinsung bei umhüllenden VE im Beitragsprimat bei Unterdeckung.» Gemäss Ziffer 311 ist eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei einer umhüllenden VE im Beitragsprimat zulässig. Aus dieser Formulierung abzuleiten, eine Null- oder Minderverzinsung sei nur bei Vorliegen einer Unterdeckung zulässig (und nicht auch schon zur Vermeidung der Gefahr eines Abgleitens in eine solche oder zur Ermöglichung der Bildung weiterer Reserven im Sinne einer Vorsichtsmassnahme) ist abzulehnen. Die Formulierung der alten Weisungen vom 21. Mai 2003, wonach eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip nur zulässig war, solange eine Unterdeckung bestand, wurde bewusst gestrichen. Die neuen Weisungen definieren nur mögliche Sanierungsmassnahmen. Sie nehmen im Gegensatz zur aufgehobenen Fassung der Weisungen inhaltlich zur Frage der Zulässigkeit einer Null- oder Minderverzinsung bei einer Überdeckung gerade nicht Stellung.

Nichts anderes lässt sich diesbezüglich aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, soweit sich dieses überhaupt mit der konkreten Rechtsfrage befassen musste, ableiten (vergleiche BGE 132 V 284 und 9C_227/2009). Das Bundesgericht stützt seine Argumentation auf die alten Weisungen und setzt sich nicht mit der im Rahmen der Revision der Weisungen bewusst vorgenommenen Änderung auseinander.

Mehrfach hat sich das Bundesgericht sodann dahingehend geäussert, dass die Versicherten – unabhängig davon, ob eine VE in Unterdeckung ist oder nicht – nicht erwarten können, von nicht vorhandenen Kapitalrenditen zu profitieren.

Zudem hat das Bundesgericht den Charakter der umhüllenden VE in einer durchaus parallelen Frage bestätigt. Bei

der Anpassung der Risikoleistungen an die Teuerung (Art. 36 Abs. 1 BVG) sei die VE nicht verpflichtet, ihre reglementarischen Leistungen entsprechend anzupassen, solange die gesetzliche Minimalrente einschliesslich Teuerungsausgleich nicht höher sei als das Niveau der reglementarischen Leistung (BGE 127 V 264). Hinzuweisen ist auch darauf, dass bei umhüllenden VE nur ein einziger Umwandlungssatz und nicht einer für den obligatorischen und einer für den weitergehenden Bereich der Vorsorge zur Anwendung kommt. Schliesslich wurde der Zinsrahmen für die Berechnung der Freizügigkeitsleistungen vom Bundesrat auf 3.5 bis 4.5 Prozent festgelegt (Art. 8 FZV). Dies bedeutet, dass bei Anwendung der unteren Bandbreite die Vorsorgeguthaben zu weniger als dem damals massgebenden Mindestzinssatz von 4 Prozent verzinst wurden. Das ist nur mit dem Anrechnungsprinzip möglich.

Diese Sachverhalte sind mit der vorliegenden Thematik durchaus vergleichbar.

Fazit

Wenn Vorsorgeeinrichtungen, die eine drohende Unterdeckung verhindern oder zunächst ihre Wertschwankungsreserven wieder äufnen wollen, gezwungen werden sollten, zwei Zinssätze anzuwenden – den BVG-Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil des Altersguthabens und zum Beispiel einen Zinssatz Null für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens (Zinssplit) – wäre das ein nicht zu verantwortender Rückschritt. Eine solche Interpretation berücksichtigt die Konzeption des BVG nicht und widerspricht Sinn und Zweck der umhüllenden Vorsorgestruktur. Sie hält einer vertieften Abklärung nicht stand. Ein Umdenken ist notwendig. Dies gilt umso mehr als die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts eine dauernde Aufgabe des obersten paritätischen Organs ist (so auch Ziff. 21 der zitierten Weisungen) und auch im Interesse der Aufsicht liegen muss. Aus vorsorgerechtlicher Sicht drängt sich somit keine Änderung der Praxis auf.

Vergleichen Sie zur Thematik auch den ausführlichen Artikel von Hanspeter Konrad in AJP 1/2010. ■